

EINGEGANGEN AM 24. JAN. 2019

1692

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR SOZIALES UND VERBRAUCHERSCHUTZ  
Albertstraße 10 | 01097 Dresden

Nationale Stelle zur Verhütung  
von Folter  
Vorsitzender der Länderkommission  
Rainer Dopp  
Staatssekretär a.D.  
Adolfsallee 59  
65185 Wiesbaden

**Bericht über den Besuch der Einrichtung**

Ihr Schreiben vom 23. November 2018

Die Staatsministerin

Durchwahl

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom  
23. November 2018

Aktenzeichen  
(bitte bei Antwort angeben)

Dresden,  
17. Januar 2019

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

die Länderkommission zur Verhütung von Folter besuchte am 8. August 2018 die Alten- und Pflegeeinrichtung. Sie bitten, zu den im Bericht angeführten Punkten Stellung zu nehmen und über das weitere Vorgehen zu unterrichten.

**I. Die Prüfung der im Bericht angeführten Punkte ergab Folgendes:**

1. Sachverhalt

Eine Delegation der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter besuchte am 8. August 2018 die Alten- und Pflegeeinrichtung

In dem Bericht werden folgende Feststellungen und Empfehlungen getroffen:

a. Einwilligung in Freiheitsentziehung:

Bei einem Bewohner werden auf eigenen Wunsch die Bettgitter zu bestimmten Zeiten hochgezogen. Dies bestätigte der Bewohner im persönlichen Gespräch mit der Besuchsdelegation. Die schriftliche Einwilligung, welche die Besuchsdelegation vor Ort einsehen wollte, wurde nicht umgehend in der Akte gefunden. Sie wurde nach Angaben der Einrichtung schon vor einigen Jahren abgegeben und seither nicht erneuert.

Die Nationale Stelle empfiehlt, die Dokumentation zur Anwendung von freiheitsentziehenden Maßnahmen (FEM) vollständig und nachvollziehbar zu führen. Hierzu gehöre auch, dass freiwillige Einwilligungserklärungen zu FEM stets aktuell vorliegen.

b. Notausgänge:

Die Notausgänge der Wohnbereiche waren mit Bildtapete überdeckt und hierdurch als Türen nur schwer erkennbar.

Hausanschrift:  
Sächsisches Staatsministerium  
für Soziales und Verbraucher-  
schutz  
Albertstraße 10  
01097 Dresden

www.sms.sachsen.de

Die Nationale Stelle empfiehlt, dass Notausgänge für die Bewohnerinnen und Bewohner und externe Helfende wie beispielsweise Feuerwehr als solche erkennbar sein müssen.

c. Medikation: Rechtmäßigkeit

Auf Nachfrage teilte die Pflegedienstleitung mit, dass Betreuerinnen und Betreuer mit Zuständigkeit für Gesundheitsfürsorge bei Änderungen der Medikation stets im Nachhinein darüber informiert würden.

Die Nationale Stelle empfiehlt, sicherzustellen, dass Betreuerinnen und Betreuer mit Zuständigkeit für die Gesundheitsfürsorge unter Beachtung rechtlicher Vorgaben frühzeitig in die ärztliche Versorgung auch bei Medikationsänderungen von Betreuten eingebunden werden.

d. Bewohnervertretung:

Die Einrichtung verfügte zum Zeitpunkt des Besuchs über keine Bewohnervertretung.

Die Nationale Stelle empfiehlt, dass die Einrichtung auf die Wahl einer Bewohnervertretung anhaltend und in geeigneter Weise hinwirkt. Es wird um Mitteilung gebeten, wenn eine Bewohnervertretung gebildet ist.

e. Personal

Das Altenpflegeheim bietet die Aufnahme und spezielle Betreuung von Menschen mit dementiellen Veränderungen an.

Die Nationale Stelle empfiehlt, gerontopsychiatrische Fachkräfte zu beschäftigen

## 2. Beurteilung

Zu den Feststellungen und Empfehlungen haben wir den Kommunalen Sozialverband Sachsen als zuständige Heimaufsichtsbehörde im Freistaat Sachsen angehört. Die zuständige Heimaufsichtsbehörde hat uns wie folgt berichtet:

- a. Seit dem Jahr 2016 finden in der Einrichtung ausschließlich anlassbezogene Prüfungen aufgrund Beschwerden statt, die sich im überwiegenden Teil aus heimrechtlicher Sicht bestätigt haben. Im Zuge der anlassbezogenen Prüfungen sei stets der zu bemängelnde Sachverhalt überprüft worden. Mängel zur Anwendung von freiheitsentziehenden Maßnahmen seien nicht bekannt und seien auch bei den bisherigen Prüfungen nicht festgestellt worden.
- b. Zu der Erkennbarkeit der Notausgänge teilte die Heimaufsichtsbehörde mit, dass die Türen tatsächlich mit einer Folie beklebt seien. Da die Türklinke eindeutig zu erkennen sei, sei das Bekleben der Türen bisher nicht als heimrechtlicher Mangel beanstandet worden.
- c. Zu der Rechtmäßigkeit der Medikation könne aus heimrechtlicher Sicht nicht Stellung genommen werden, da die Umstände des Einzelfalles nicht bekannt seien.

Möglicherweise hätten die Bewohner selbständig in die Änderung der Medikation eingewilligt.

- d. Laut Mitteilung der Einrichtungsvertreter sei die Bildung einer Bewohnervertretung nicht möglich, daher sei in der Vergangenheit stets ein Bewohnerfürsprecher bestellt worden.
- e. Nach Kenntnis der Heimaufsichtsbehörde gibt es in der Einrichtung keine spezielle Betreuung von Menschen mit Demenz. Es handele sich um ein klassisches Altenpflegeheim. Eine Verpflichtung zum Einsatz von gerontopsychiatrischen Fachkräften sei wünschenswert, aber im vorliegenden Fall nicht durchsetzbar.

### **III. Weiteres Vorgehen**

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz (SMS) wird zu den im Bericht angeführten Feststellungen und Empfehlungen anlässlich des kommenden Quartalsgesprächs am 29. Januar 2019 mit der Heimaufsichtsbehörde ins Gespräch kommen. Das SMS wird die Heimaufsichtsbehörde bitten, den Feststellungen im Rahmen einer anlassbezogenen Begehung des Alten- und Pflegeheims Domizil am Zoo nachzugehen und dem SMS zu berichten.

Mit freundlichen Grüßen